VERORDNUNG (EWG) Nr. 570/90 DER KOMMISSION

vom 7. März 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3966/89 zur Festsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990 der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 mit Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 363 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik gegenüber Drittländern bis zum 31. Dezember 1992 mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte Fischereierzeugnisse beibehalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3966/89 (3) hat die Kommission für das Fischwirtschaftsjahr 1990 die Einfuhrkontingente für die Erzeugnisse festgesetzt, die in Spanien und Portugal den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse unterliegen.

Die Portugiesische Republik hat erklärt, daß sie ab dem Jahre 1990 auf die Möglichkeit zur Beibehaltung der noch verbleibenden mengenmäßigen Beschränkungen verzichtet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Teil B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3966/89 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1990

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 385 vom 30. 12. 1989, S. 28.